



Gemeinde Hollenstein an der Ybbs

Bezirk Amstetten
3343 Hollenstein/Ybbs
DVR.Nr.: 0407861

Land Niederösterreich
Tel.: 07445/218-0 Fax: DW 24
e-mail: gemeinde@hollenstein.at

Bearbeiter: Sonnleitner, DW12
armin.sonnleitner@hollenstein.at

VERORDNUNG

der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs betreffend die Festsetzung von Marktstandsgebühren.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs beschließt in seiner Sitzung vom 26.03.2026 folgende Marktgebühren (Marktgebührenordnung 2026).

Gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024,
BGBl. 128/2024, in der jeweils geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs schreibt Marktgebühren aus.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die Benützung der Marktflächen, Marktplätze und Markteinrichtungen auf den Märkten gemäß § 3 der Marktordnung der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, sind an die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs Gebühren zu entrichten.

§ 3

Abgabenhöhe

- (1) Die Gebühren sind grundsätzlich nach den Bestimmungen gem. § 3 Abs. (2) zu bemessen. Für Einrichtungen, die nicht als klassischer Marktstand gewertet werden können, kommen die Bestimmungen gem. § 3 Abs. (3) zur Geltung.
- (2) Die Gebühren für Märkte gemäß Marktordnung der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs betragen je Verkaufsstand je Markttag folgende Höhe
- 2.1. Sonnwendmarkt / Nikolausmarkt.....€ 3,00/lfm
 - 2.2. Bauernmarkt – Flohmarkt.....€ 3,00/lfm
 - 2.3. Funkelnde Dorfweihnacht.....im Innenbereich.....€ 5,00/m²
 - 2.4. Funkelnde Dorfweihnacht.....im Außenbereich.....€ 20,00/Element
 - 2.5. Mobiler Verkaufsstand – Foodtruck.....€ 20,00/Anhänger
- (3) Für jene Einrichtungen, die nicht als klassischer Marktstand gewertet werden können, wird die Höhe der Marktstandsgebühr pro m² der Einrichtung bemessen. In diesem Fall beträgt die Marktstandsgebühr pro m².....€ 2,00

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabeschuldner ist, an wen eine Marktfläche, ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung vergeben wird.

§ 5

Abgabeschuld

Die Abgabeschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Benützung bzw. Einrichtung des Marktstandes / der Marktfläche. Die Marktgebühren sind grundsätzlich am Markttag dem von der Behörde bestellten Marktaufsichtsorgan zu entrichten. Die Marktbehörde kann Standplätze, welche keinen erwarteten Ertrag erzielen bzw. Standplätze zu karikativen Zwecken, unentgeltlich überlassen.

§ 6

Inkrafttreten

Die gegenständliche Verordnung tritt mit 01. Mai 2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Marktgebührenordnung verlieren alle bisherigen Verordnungen zur Festlegung der Marktstandsgebühren der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs ihre Rechtswirksamkeit.

Für den Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs



Manuela Zebenholzer
Bürgermeisterin

Angeschlagen am: **30. März 2026**

Abgenommen am: